1. Vorgärten

1.1 Sämtliche Vorgärten sind in einfacher Art mit Rasen und sparsamer Strauch- bzw. Baumbepflanzung anzulegen. Zugangswege müssen in Geländehöhe liegen.

1.2 Die Vorgärten sind mit Rasenkantsteinen von höchstens 10 cm Höhe über dem Bürgersteig und höchstens 8 cm Stärke einzufassen.

1.3 Für die Vorgärten in der Poststraße können daneben auch unverputzte Einfriedigungsmauern aus Tonziegeln, Natur- und Kunststeinen in 25 cm Stärke und 50 cm Höhe sowie an den Zufahrten oder Zugängen Pfeiler aus dem gleichen Material, 25 cm stark, 37 cm breit und 80 cm hoch, errichtet werden.

2. Grundstückseinfriedigungen

2.1 Die seitlichen Abgrenzungen von Eckgrundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen sind entweder mit Rasenkantensteinen oder Mauern oder mit lebenden Hecken bis 1.00 m Höhe, oder mit 25 cm starken, bis 1.00 m hohen Verblendmauern herzustellen. Diese Einfriedigungen dürfen erst hinter den Vorgärten beginnen.

2.2 Zur Abgrenzung der Grundstücke hinter den Vorgärten und hinter den seitlichen Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hecken, Spriegelzäune oder Maschendrahtzäune bis 1.25 m Höhe zulässig.

3. Anmerkung zur Nutzung als Kerngebiet

3.1 Die nach § 7, Absatz 2, Nr. 5 vorgesehene Nutzung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Die nach § 7, Absatz 3, Nr. 1 vorgesehene Ausnahme ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

4. Anmerkung zur Nutzung als Allgemeines Wohngebiet

4.1 Die nach § 4, Absatz 3, Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Bau NVO 62

Die Streichungen der Geschoßzahlen und der Geschoßflächenzahlen für die Grundstücke Rochusstraße 1, 3, 5 und Am Markt 9, 10, 11, 12, 13, 14 sowie 15 wurden auf Grund des Ratsbeschlusses vom 23. 1. 1969 vorgenommen.

Gemeinde Türnich

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 9

mit den Festsetzungen nach § 9, Abs. 1 Ziff. 1a, b, 3, 4, 8, 11 u. Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 der 1. DVO u. Bau O NW § 103 vom 25.6.1962

Gemarkung Türnich Flur 20 u. 21

M. 1:500

Gebäudebestand

Wohngebäude ohne und mit Hs.Nr. 12
Wirtschaftsgebäude
öffentl. Gebäude
Mauer
I II III IV Geschoßzahl vorhanden
S Satteldach P Pultdach
W Walmdach Kw Krüppelwalm

Grenzen, Begrenzungs- und Baulinien

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Grenze des Bebauungsplangebietes
unverändert bestehenbleibende Begrenzungslinie der Verkehrs- und Grünflächen
unverändert bestehenbleibende Baulinie und Baugrenze
neue Begrenzungslinie der Verkehrsflächen
~~neue~~ Baulinie
Baugrenze
Grenze der Baugebiete untereinander

Verkehrs-, Grün- und Bauflächen

vorh. neu
Verkehrsfläche
P " (Einstellplätze)
G St Flächen f. Stellplätze u. Garagen
Flächen mit Geh-Fahr- u. Leitungsrechten
Grünfläche
Vorgärten (verbl. als anrechenbare Baufläche)
Baufläche
private Grün- und Hofflächen
Durchfahrt
Arkade

Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

vorhanden; schwarz
Achse d. Straßenbahn
Bordstein
Oberflurhydrant
Unterflurhydrant
Einsteigeschacht
hier (Abwasseranlage)
" (Heizungsanlage)
Straßenbeleuchtung (Elektr., Gas)
Straßensinkkasten
Warntafel
Straßenbahnhaltestelle
Omnibushaltestelle
Kappe (Schieber)
Kanalleitung

58,76 vorhandene Höhenlage über N.N.
neue Höhenlage über N.N.
weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften

Baugebiet

Dorfgebiet
Kleinsiedlungsgebiet
Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
Mischgebiet
MK Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Wochenendhausgebiet
Sondergebiet

Grundflächenzahl: 0,4
Geschoßflächenzahl: (0,7)

Bauweise
g geschlossene
o offene
Zahl der Vollgeschosse zwingend
" " Höchstgrenze
Flachdach
Dachneigung

Baumassenzahl

Vervielfältigung des Originals

~~Vervielfältigung des Katasterplanes.~~ Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1950 im Maßstab 1:1000 durch Neukartierung
~~Unbefriedigende, vereinfachte, fotogrammetrische Bauvermessung~~ Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude).
Die vorliegende Plangrundlage wurde ~~fortgeführt~~ neu kartiert nach einwandfreien Fortf. Vermessungen (Nr. 55 FA II.) – ~~nach einer Feldvermessung und unter Verwendung von fotogrammetrischen Vorarbeiten (vereinfachte Bauvermessung) nach einer Neuvermessung gem. Erg. Best. und einem Farbumdruck~~

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.
Bergheim, den 26. 1. 69
H. Hütten ö.b.v.J.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Köln, den 20. Januar 1969
H. Hütten ö.b.v.J.

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
Bergheim, den 25. September 1969
Katasteramt
Obervermessungsrat

Entwurfsbearbeitung:
, den 19

Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Köln den 20. Jan. 1969
H. Hütten ö.b.v.J.

Ausgefertigt:
, den 19
Verm.- u. Katasteramt d. Landkreises Bergheim
Kreisobervermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Türnich vom 23. Januar 1969 aufgestellt worden.
Türnich, den 23.1.1969
Bürgermeister Ratsherr

Dieser Plan hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in der Zeit vom 27. Februar 1969 bis 24. März 1969 öffentlich ausgelegen.
Türnich, den 24.3.1969
Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) vom Rat der Gemeinde Türnich am 27. März 1969 als Satzung beschlossen worden.
Türnich, den 27.3.1969
Bürgermeister Ratsherr

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) mit Verfügung vom 2. 2. 1970 – 1969 genehmigt worden.
Köln, den 22. 12. 1969
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) ist am 11. Februar 1970 erfolgt.
Der Gemeindedirektor
i.V.
Gemeindeverwaltungsrat